

Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes e. V.

(Steffen Pinggen)

für die 51. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Öffentlichen Anhörung zum Thema:

„Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes“

am Mittwoch, dem 26.10.2011, von 08:00 – 10:00 Uhr
im PLH Sitzungssaal: 4.400



Berlin, den 14.10.2011

**Antworten des Deutschen Bauernverbandes
zum Fragenkatalog zur Anhörung
am Mittwoch, den 26. Oktober 2011, im
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des
Deutschen Bundestages
über den Gesetzentwurf
„Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes“**

1. Wie wird gewährleistet, dass die vorgesehene Verfahrensdauer von grundsätzlich 12 Monaten bei der zonalen Zulassung als Berichterstatter, 120 Tagen als am Verfahren der zonalen Zulassung beteiligter Mitgliedstaat und 120 Tagen bei der gegenseitigen Anerkennung von Pflanzenschutzmittelzulassungen durch die in Deutschland am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden (BfR, BVL, JKI und UBA) eingehalten werden kann?

Die Verordnung (EG) 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln gibt die genannten Fristen verbindlich vor. Hierauf wird in den §§ 28 ff des Entwurfs verwiesen. Wenn der prüfende Mitgliedstaat bei der Prüfung weitere Informationen benötigt, kann hierfür eine weitere Frist von höchstens sechs Monaten festgesetzt werden (vgl. Art. 37 Absatz 1 Verordnung (EG) 1107/2009). Damit das BVL die in der EU-VO vorgegebenen Fristen einhalten kann, kann es den zu beteiligenden Behörden gem. § 41 Abs. 3 des Entwurfs ebenfalls eine Frist setzen. Dies betrifft auch die Situation, dass Deutschland zwar nicht Bericht erstattender Mitgliedstaat ist, jedoch die Möglichkeit zur Stellungnahme erhält. Hiermit sind aus Sicht des DBV theoretisch die Grundlagen zur Einhaltung der Fristen durch das BVL geschaffen. Wenn das BVL die Fristen nicht einhält, bleibt dem Antragsteller nur das Beschreiten des Rechtswegs.

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes stellt sich jedoch die Frage, ob die bestehenden Zuständigkeiten der an der Zulassung beteiligten Behörden mit der durch die zonale Zulassung angestrebten Harmonisierung in Einklang zu bringen sind. So sieht das neue EU-Recht vor, dass die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels innerhalb einer Zone von einem Bericht erstattenden Mitgliedstaat übernommen wird, der wiederum die anderen Mitgliedstaaten einer Zone, in dem das Mittel zugelassen werden soll, in das Zulassungsverfahren mit einbeziehen soll. Eine nochmalige Beteiligung aller in Deutschland an der Zulassung beteiligten Behörden nach entsprechender Zulassung durch den berichterstattenden Mitgliedstaat erscheint daher fachlich nicht geboten und könnte zur Verzögerung der Zulassung führen. Der DBV befürchtet, dass hierüber die von der EU angestrebte Harmonisierung der Pflanzenschutzmittelzulassung konterkariert wird. Insofern sollte nach Auffassung des DBV das BVL über die gegenseitige Anerkennung eines bereits innerhalb einer Zone zugelassenen Mittels entscheiden können. Zumindest sollten für das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung alle involvierten Behörden gleichwertig als Benehmensbehörden einbezogen werden.

2. Wie aufwändig im Vergleich zum deutschen System sind die Zulassungsverfahren in den anderen europäischen Ländern der Zone B und ist damit zu rechnen, dass sich ein größerer Teil der Zulassungen in andere europäische Länder verlagert?

Ein detaillierter Vergleich der Zulassungsverfahren in den benachbarten europäischen Ländern liegt dem DBV nicht vor. Es ist jedoch abzusehen, dass zukünftig Anträge auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in den Ländern gestellt werden, die die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln entsprechend den neuen strengen Vorgaben der Pflanzenschutz-Zulassungsverordnung effektiv und innerhalb der Fristen durchführen. Ob dies in Deutschland erfolgt, wird entscheidend davon abhängen, inwieweit Deutschland das Ziel der Harmonisierung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit Hilfe der zonalen Zulassung tatsächlich verfolgt und wie effizient das Verfahren der Zulassung zwischen den vier an der Zulassung beteiligten Behörden funktioniert.

3. Welche Auswirkungen hat die neue Definition von Pflanzenstärkungsmittel auf deren Zulassung und Vertrieb?

(Fragen 3 und 8 werden gemeinsam beantwortet)

Aufgrund der EU-rechtlich bedingten neuen Definition von Pflanzenstärkungsmitteln, wonach Mittel, die eine Schutzwirkung vor Schadorganismen haben, zukünftig als Pflanzenschutz-

mittel einzustufen sind, werden zukünftig voraussichtlich einige bisher als Pflanzenstärkungsmittel eingestufte Mittel ein Zulassungsverfahren als Pflanzenschutzmittel durchlaufen müssen. Der damit verbundene finanzielle Aufwand kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Zu berücksichtigen ist aber, dass der Markt für Pflanzenstärkungsmittel recht überschaubarer ist, auf dem viele kleine und mittelständige Unternehmen aktiv sind, die häufig nicht in der Lage sein werden, ein teures Zulassungsverfahren zu durchlaufen. Hier gilt es angemessene Übergangsregelungen zu schaffen.

Der DBV begrüßt, dass das BVL auch weiterhin eine Liste der Pflanzenstärkungsmittel veröffentlichen wird, deren Formulierung mitgeteilt ist und deren Inverkehrbringen nicht untersagt ist.

4. Trägt das neue Pflanzenschutzgesetz Ihrer Auffassung nach zu einem Abbau von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Landwirtschaft bei?

Bereits heute gewährleistet die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einerseits den Schutz von Pflanzen und Kulturen und stellt andererseits den Schutz von Umwelt, Verbrauchern und Anwendern sicher. Dies hat bereits im Jahr 2008 die damalige Bundesregierung in der Antwort auf eine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion (Drucksache 16/9239) zum Ausdruck gebracht: „Das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel in Deutschland gewährleistet einen hohen Standard für den Verbraucherschutz und den Schutz des Naturhaushaltes und stellt gleichzeitig der Landwirtschaft die erforderlichen Produktionsmittel zur Verfügung. Insoweit sieht die Bundesregierung keine gravierenden Defizite.“

Der Deutsche Bauernverband erwartet von der Umsetzung der europäischen Vorgaben eine Harmonisierung der Pflanzenschutzmittelzulassung, den Abbau von Wettbewerbsverzerrungen und eine signifikante Verbesserung der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln. Die EU-Verordnung Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln bietet die Chance zu einer stärkeren Harmonisierung in der EU. Die zonale Zulassung, verbunden mit dem Instrument der gegenseitigen Anerkennung und die Regelungen zur Ausweitung auf geringfügige Verwendungen, bieten dazu die Voraussetzungen.

Ob aber das neue Pflanzenschutzgesetz zu einem Abbau von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Landwirtschaft beiträgt, hängt entscheidend von der Umsetzung ab. Wenn es gelingt, dass innerhalb der vom EU-Recht vorgegebenen Fristen ein Pflanzenschutzmittel

innerhalb der Zone zugelassen wird und in den Ländern einer Zone keine abweichenden Anwendungsvorschriften und Auflagen an die Zulassung geknüpft werden, die von den Vorgaben der Zulassungen in anderen Ländern der gleichen Zone abweichen, kann es zu einer Angleichung der Wettbewerbsbedingungen, speziell bei der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln, für die deutsche Landwirtschaft führen.

Allerdings sieht die Verordnung Nr. 1107/2009 das Verfahren für die zonale Zulassung nur für zukünftige Zulassungen nach dieser Verordnung vor. Genauso wichtig und notwendig ist aber, dass im nationalen Gesetz zum Pflanzenschutz auch für bestehende Zulassungen ein Verfahren der gegenseitigen Anerkennung im Sinne der EU-Verordnung 1107/2009 eingeführt wird. In diesem Sinne sollte aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes das Gesetz ergänzt werden um eine Möglichkeit der Übernahme bereits bestehender Zulassungen aus z. B. Niederlanden und Belgien, um so die Verfügbarkeit im Obst- und Gemüsebau in Deutschland mit konkurrierenden Mitgliedstaaten zu harmonisieren und bestehende Wettbewerbsverzerrungen abzubauen.

Für eine Harmonisierung wird es zudem grundsätzlich notwendig sein, dass europaweit einheitliche Bewertungskriterien und eine einheitliche Definition der Anwendungsgebiete festgesetzt werden. Ebenso ist eine einheitliche Definition für die „geringfügigen Verwendungen“ (minor uses) erforderlich.

Wesentliche Elemente des neuen EU-Rechts sind in Deutschland bereits seit vielen Jahren Bestandteil der guten fachlichen Praxis und wurden so zum Vorbild für das neue EU-Pflanzenschutzrecht, wie z. B. der Pflanzenschutzgeräte-TÜV und die Berücksichtigung des Integrierten Pflanzenschutzes. Bei den fachrechtlichen Vorgaben wird es daher entscheidend darauf ankommen, das europäische Niveau 1:1 bzw. im europäischen Gleichklang umzusetzen und nicht durch nationale Alleingänge neue Wettbewerbsnachteile zu schaffen. So werden Wettbewerbsnachteile für die deutsche Landwirtschaft weiterhin bestehen bleiben, wenn beispielsweise die Vorgaben zur TÜV-Prüfung der Pflanzenschutzgeräte nicht an die europäischen Vorgaben angepasst werden, die bis 2020 eine TÜV-Prüfung alle 5 Jahre verlangt bzw. ab 2020 alle 3 Jahre, während dies in Deutschland alle 2 Jahre vorgesehen ist. Zudem bedarf es zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen bzw. zum Abbau von Wettbewerbsnachteilen eines regelmäßigen Abgleichs der Umsetzungen des neuen EU-Pflanzenschutzrechts mit den einzelnen Mitgliedstaaten. Dies betrifft alle Regelungsbereiche, die vom europäischen Recht vorgegeben, aber nicht im Detail festgeschrieben sind, wie etwa bei der Häufigkeit von Fort- und Weiterbildungen.

5. Sind die Anzeige- und Nachweispflichten geeignet, um den Parallelhandel und Reimport von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Anwender- und Umweltschutzes zuverlässig kontrollieren zu können und reichen die vorgesehenen Strafvorschriften aus, um den zunehmenden Handel mit illegalen Importen zu erschweren?

§ 11 des Gesetzentwurfs übernimmt und konkretisiert die entsprechenden Aufzeichnungsvorschriften der EU-Pflanzenschutz-Zulassungsverordnung für den Parallelhandel. Ferner muss auch der Importeur von Pflanzenschutzmitteln über die notwendige Sachkunde und Zuverlässigkeit verfügen. Der Sachkundenachweis sowie die Genehmigung für den Parallelhandel kann widerrufen werden. Neu aufgenommen wurde zudem, dass ein Verstoß gegen die Vorgaben zum innergemeinschaftlichen Verbringen oder in Verkehr bringen auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann. Aus Sicht des DBV wird die Summe der genannten Regelungen eine abschreckende Wirkung entfalten und einen Beitrag dazu leisten, illegale Importe von Pflanzenschutzmitteln zu verhindern.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes die Verschärfung der bestehenden Regelung, wonach zukünftig auch für jeden Import von Landwirten für den Eigenbedarf eine eigene Genehmigung des Parallelhandels beantragt werden muss. Bisher konnten sich beispielsweise Landwirte, die Pflanzenschutzmittel für den Eigenbedarf importiert haben, auf bestehende Genehmigungen des BVL für Pflanzenschutzmittel berufen, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind und mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel übereinstimmen. Das EU-Recht (Art. 52 der VO 1107/2009) sowie das EuGH-Urteil „ESCALIER UND BONNAREL“ vom 8. November 2007 verlangen aus Sicht des DBV nicht, für landwirtschaftliche Importe zum Eigenbedarf ein vereinfachtes Zulassungsverfahren in Form einer Genehmigung einzuführen. Hierfür spricht auch, dass der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf (Drucksache 520/11/Beschluss) in Ziffer 38 fordert, in § 51 zum Innergemeinschaftlichen Verbringen von Pflanzenschutzmitteln für den Eigenbedarf eine Ergänzung aufzunehmen, wonach das „BVL ein Verzeichnis der genehmigten importfähigen Pflanzenschutzmittel im Internet einstellen soll.“ Diese Liste wäre sinnlos, wenn trotzdem für jedes importierte Mittel eine eigene Genehmigung beantragt werden müsste. Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes bedarf daher der Gesetzentwurf einer Anpassung, wonach das Innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln für den Eigenbedarf keines eigenen Antrags auf Genehmigung beim BVL bedarf, sondern auf bestehende Genehmigungen, die vom BVL im Internet veröffentlicht werden, verwiesen werden kann. Diese Regelung wäre auch folgerichtig in Bezug auf die mit dem neuen EU-Recht

angestrebte Verbesserung der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln, die durch solche doppelten Genehmigungserfordernisse konterkariert würde.

6. Wird mit dem Gesetzentwurf der Möglichkeit, über Internet- und Versandhandel Pflanzenschutzmittel zu kaufen, genügend Rechnung getragen, welche Chancen und Risiken sehen Sie und wo bestünde Nachbesserungsbedarf, um einen praktikablen und doch sicheren Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zu gewährleisten?

Auch der Abgeber von Pflanzenschutzmitteln über das Internet und beim Versandhandel muss über einen Sachkundenachweis verfügen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 des Entwurfs). Außerdem muss er sich auch vom Erwerber einen Sachkundenachweis vorlegen lassen (§ 23 Abs. 1 S. 2 des Entwurfs). Unklar bleibt, ob etwaiger Missbrauch in diesem Bereich vollständig ausgeschlossen werden kann. Einerseits werden Verkäufer außerhalb der EU durch das deutsche Recht nicht zur Vorlage eines Sachkundenachweises zu bewegen sein. Und selbst wenn ein Nachweis vorgelegt wird, besteht für den Käufer keine Gewissheit, dass dieser noch gültig ist. Gleiches gilt bezüglich des Nachweises des Erwerbers. Auch sind die Kontrollmöglichkeiten de facto auf Deutschland beschränkt.

7. Ist die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ausreichend klar und sachgerecht geregelt, dass einerseits Hersteller von Pflanzenschutzmitteln rechtssicher und in angemessen schnellen Verfahren eine Zulassung erwirken können und andererseits sowohl Anwender, als auch Endverbraucher und Umwelt sich darauf verlassen können, dass ausschließlich nachhaltige und sichere Pflanzenschutzmittel auf dem Markt erhältlich sind und wird mit dem Gesetzentwurf auch insbesondere im Hinblick auf die neue zonale Zulassung ausreichend Transparenz auf dem Markt geschaffen?

Ob die in der Pflanzenschutz-Zulassungsverordnung vorgesehenen Fristen für die Zulassung eingehalten werden können, wird sich bei der Anwendung und Umsetzung der neuen Vorgaben zeigen und hängt entscheidend von der Effizienz der Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durch die an der Zulassung beteiligten Behörden ab.

Mit dem bereits heute sehr strengen Zulassungsverfahren in Deutschland wird sichergestellt, dass nur Pflanzenschutzmittel zugelassen werden, die unter Berücksichtigung der Auflagen und Anwendungsbestimmungen kein unvertretbares Risiko für Verbraucher und Umwelt darstellen. Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion vom 22.5.2008 verwiesen, wonach: „Das Zulassungsverfahren für

Pflanzenschutzmittel in Deutschland gewährleistet einen hohen Standard für den Verbraucherschutz und den Schutz des Naturhaushaltes und stellt gleichzeitig der Landwirtschaft die erforderlichen Produktionsmittel zur Verfügung. Insoweit sieht die Bundesregierung keine gravierenden Defizite“.

8. Wie beurteilen Sie die zukünftige Marktsituation von Pflanzenstärkungsmitteln, die in ihrer Anwendung insbesondere vorbeugenden Charakter haben und deren Verfügbarkeit für den ökologischen Landbau und große Teile des Haus- und Kleingartenbereichs außerordentlich wichtig ist?

(s. Antwort zu Frage 3)

9. Ermöglichen die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf weiterhin die Ausweisung von Sondergebieten wie z. B. das Alte Land auch zukünftig und wenn nein, welche Änderungen wären erforderlich, um solche Sondergebiete zu erhalten?

Der Gesetzentwurf enthält die rechtliche Grundlage, dass Sondergebiete weiterhin ausgewiesen werden können (§ 36 und 22 des Gesetzentwurfs). Das Sondergebiet „Altes Land“ (Obstbau) beruht auf einer Allgemeinverfügung des Landes Niedersachsen. Es wird unterstützt, dass der Gesetzentwurf eine klare Rechtsgrundlage im Gesetzentwurf schafft, für ein bestimmtes Gebiet und bestimmte Pflanzenschutzmittel abweichende Anwendungsvorschriften unter Einhaltung der genannten Voraussetzungen (u. a. Risikominderungs- und Überwachungsmaßnahmen) festzulegen. Sichergestellt werden muss in diesem Zusammenhang, dass bestehende Regelungen weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Als problematisch wird die Anwendung der Regelung dahingehend gesehen, dass auf Bundesebene eine Festlegung „geeigneter Risikominderungsmaßnahmen und Überwachungsmaßnahmen“ nicht möglich erscheint und vielmehr vor Ort durch die zuständige Stelle eines Bundeslandes für die Sondergebiete die jeweiligen Bedingungen festgelegt werden sollten. Unklar ist in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit des Einvernehmens des Umweltbundesamtes, welches bisher nicht vorgesehen war.

10. Ist durch den Novellentwurf sichergestellt, dass die Ziele z. B. der nationalen Strategien zur Nachhaltigkeit und Biodiversität, der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des Naturschutzes eingehalten werden?

Sowohl die Pflanzenschutz-Zulassungsverordnung (Nr. 1107/2009) als auch die Pflanzenschutz-Anwendungsrichtlinie (2009/128/EG) verfolgen das Ziel eines hohen Schutzniveaus für Mensch, Tier und Umwelt. Die Abwendung oder Vorbeugung vor

Gefahren des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt sind in diesem Sinne auch Zweckbestimmung des nationalen Pflanzenschutzrechts. Auch der in § 4 verankerte Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dient der Verringerung der Risiken und Auswirkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf den Naturhaushalt. Die hierin zu treffenden Zielvorgaben sollen laut dem Gesetzentwurf die Bereiche Pflanzenschutz, Anwenderschutz, Verbraucherschutz und Schutz des Naturhaushaltes beinhalten.

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes kann daneben nicht das Ziel sein, alle bestehenden Ziele von nationalen Strategien, etwa im Bereich der Nachhaltigkeit oder der Biodiversität, sowie anderer Richtlinien, wie etwa der Wasserrahmenrichtlinie und der NATURA 2000-Richtlinien, in das Pflanzenschutzgesetz bzw. den Nationalen Aktionsplan zu übernehmen. Vielmehr müssen die Vorgaben des nationalen Pflanzenschutzrechts einen Beitrag dazu leisten, die vorhandenen Ziele des bestehenden EU-Rechts im Bereich des Gewässer- und Naturschutzes oder der nationalen Strategien zu leisten. Dies ist aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes gewährleistet.

11. Welche Schutzgüter gehören in den Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und wie kann sichergestellt werden, dass der Nationale Aktionsplan in der Praxis wirken kann?

Artikel 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsrichtlinie (2009/128/EG) fordert Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Insofern müssen der Schutz der Anwender und der Verbraucher ebenso Berücksichtigung finden, wie die Sicherung der Ernährung der Bevölkerung hinsichtlich der Menge und Qualität der Lebensmittel. Ferner sollte neben den Schutzgütern Wasser und Biodiversität aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes auch im Sinne der Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion die Effizienz und Produktivität in Verbindung mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Berücksichtigung finden. Im Sinne des Erhalts und der effizienten Nutzung der begrenzten Ressource Fläche und im Sinne des Klimaschutzes ist eine effiziente und produktive Landbewirtschaftung inkl. des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln erforderlich. Dies sollte auch Berücksichtigung im Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln finden.

12. Ist im vorliegenden Gesetzentwurf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln durch Luftfahrzeuge hinreichend geregelt, wie bewerten Sie die Anwendungsnotwendigkeit für welche landwirtschaftlichen Kulturen und welche Änderungsvorschläge hätten Sie?

Das EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, den Einsatz von Luftfahrzeugen zum Spritzen und Sprühen von Pflanzenschutzmitteln zu verbieten. Ausnahmen sind nur unter sehr strengen Bedingungen und mit Genehmigung der Behörde möglich. Das grundsätzliche Verbot ist im Gesetzentwurf übernommen. Daneben kann gem. § 18 Abs. 2 des Gesetzentwurfs die zuständige Behörde die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Luftfahrzeug genehmigen, soweit es für eine wirksame Anwendung keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten gibt oder durch die Anwendung mit Luftfahrzeugen gegenüber der Anwendung vom Boden aus eindeutige Vorteile im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder den Naturhaushalt bestehen.

Der Gesetzentwurf schränkt die Möglichkeit einer Genehmigung jedoch auf die Bekämpfung von Schadorganismen im Weinbau und im Kronenbereich von Wäldern ein. Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes handelt es sich hierbei um eine nicht gerechtfertigte Verschärfung des EU-Rechts, da das EU-Recht keine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Kulturen vorsieht. Zumal der Bundesrat zu § 18 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 mit einer Ergänzung nach dem Wort „Weinbau“ durch die Wörter „in Steillagen“ eine weitere Verschärfung fordert.

Ferner kann die Pflanzenschutzbehandlung aus der Luft nicht nur im Weinbau und im Wald von Vorteil sein, sondern auch im Ackerbau – etwa bei hochwüchsigen Kulturen. So ist eine Blütenbehandlung im Raps oder die Bekämpfung des Maiszünslers - wenn überhaupt - nur mit einer entsprechenden Stelzentechnik möglich, da die Schädlinge erst so spät im Vegetationsverlauf auftreten, dass eine Applikation mit einem normalen Schlepper und normalen Pflanzenschutzgeräten aufgrund der Wuchshöhe der Bestände nicht mehr möglich ist.

13. Ist im vorliegenden Gesetzentwurf die „gute fachliche Praxis“ der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln Ihrer Meinung nach hinreichend geregelt, um negative Auswirkungen auf die Umwelt im Allgemeinen und Bienen im Besonderen zu vermeiden und welche Änderungsvorschläge hätten Sie?

Nach Auffassung des DBV enthält der Gesetzentwurf hinreichende Regelungen zur „guten fachlichen Praxis“ zur Erreichung der beschriebenen Zielsetzung. Insbesondere bedarf es keiner Verordnung mit Vorgaben zur guten fachlichen Praxis, da diese fachlich nicht geboten und praktisch nicht umsetzbar ist. Die gute fachliche Praxis ist ein dynamischer Prozess und muss sich an die jeweiligen örtlichen und klimatischen Bedingungen anpassen sowie neue wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen. Eine starre Normierung der guten fachlichen Praxis würde die erforderliche Flexibilität unmöglich machen. Daneben besteht bereits heute in verschiedenen Regelwerken eine Vielzahl von Vorgaben, die zu den Regeln der guten fachlichen Praxis zählen und zum Teil auch bußgeld- oder strafbewehrt sind. Ferner erfordert die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels die Einhaltung mittelspezifischer Anwendungsbestimmungen u. a. mit Vorgaben über einzuhalten Abstände. Eine Festschreibung und Vereinheitlichung in einer Verordnung würde die Zulassung hingegen aushöhlen und den Gegebenheiten vor Ort sowie der eingesetzten Technik nicht gerecht werden können.

Zudem werden zukünftig auch die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gem. Anhang III der Rahmenrichtlinie 2009/128/EG verbindlicher Bestandteil der guten fachlichen Praxis. Hiermit wird sichergestellt, dass die Anforderungen sowohl für die Umwelt als auch für die Bienen erfüllt werden. Innerhalb der Leitlinien zum integrierten Pflanzenschutz können zudem weitere spezifische Maßnahmen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etwa für den Bienenschutz berücksichtigt werden. Der Förderung des Integrierten Pflanzenschutzes wird im Rahmen des NAP eine besondere Bedeutung zukommen. Zudem wird auch in Bezug auf den Bienenschutz auf die Vorgaben und Anwendungsbestimmungen der Zulassung verwiesen.

14. Wie bewerten Sie die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf zur Ausbringung oder Verwendung von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat und welche Änderungsvorschläge hätten Sie?

Die Regelungen sind aus Sicht der Landwirtschaft ausreichend.

15. Wie bewerten Sie die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich einer sparsamen und ökologisch vertretbaren Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kleingartenanlagen?

16. Ist im vorliegenden Gesetzentwurf Ihrer Meinung nach hinreichend geregelt, wie Pflanzenschutzmittel in von der Allgemeinheit genutzten Flächen ausgebracht werden sollen und welche Änderungsvorschläge hätten Sie?

Grundsätzlich ist dies hinreichend geregelt. An dieser Stelle wurde die Vorgabe aus Art. 12 der Richtlinie 2009/128/EG entsprechend übernommen. Allerdings bedarf es hinsichtlich des unbestimmten Rechtsbegriffs der „unmittelbaren Nähe“ zu „Einrichtungen des Gesundheitswesens“ ggf. einer verwaltungspraktischen Konkretisierung. Hierunter kann beispielsweise nicht jede Arztpraxis gemeint sein.

17. Wie beurteilen Sie den Sachverhalt, dass im vorliegenden Gesetzentwurf die gemäß EU-Richtlinie vorgesehenen Sonderregeln für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in besonderen Gebieten – wie Natura 2000-Gebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete – nicht aufgegriffen wurden und wie sollten Sonderregeln für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in besonderen Gebieten Ihrer Ansicht nach im Gesetz verankert werden?

Es ist nicht ersichtlich, dass Regelungen für besondere Gebiete aus der EU-Richtlinie im Entwurf nicht umgesetzt werden. Artikel 12 der Richtlinie 2009/128/EG, in dem es um die Verringerung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. Schaffung geeigneter Risikomanagementmaßnahmen geht, wird im Gesetzentwurf an verschiedenen Stellen umgesetzt (z.B. in § 12, § 13, § 17 und in § 22). Auch Art. 11, in dem es um den Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers geht, wird umgesetzt, in dem gem. § 22 den Ländern die Ermächtigung übertragen wird, Vorschriften zu erlassen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten nach wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Zielsetzung von Artikel 12 Buchstabe b der Richtlinie 2009/128/EG. Außerdem berücksichtigen die spezifischen Anwendungsbestimmungen jedes zugelassenen Mittels den Gewässerschutz, in dem – sofern erforderlich - z.B. Abstandsregelungen vorgesehen sind. Hierzu wird das BVL in § 36 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ermächtigt, in der Zulassung zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier um zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt neben Abständen und Maßnahmen zum Schutz von Gewässern auch spezifische Risikominderungsmaßnahmen in bestimmten Gebieten festzulegen.

18. Sind Sie der Ansicht, dass der vorliegende Gesetzentwurf dem Anliegen, Grundwasser und Oberflächengewässer vor dem Eintrag von Pflanzenschutzmitteln zu schützen, ausreichend Rechnung trägt und wenn nein, wie kann dieses Anliegen besser im Gesetz verankert werden?

Der Gesetzentwurf trägt dem genannten Anliegen ausreichend Rechnung. Die in der obigen Frage dargestellte Kombination von verschiedenen Vorgaben im Sinne des Gewässerschutzes ist ausreichend. Weitere pauschale Regelungen sind nicht erforderlich, da das geltende Recht über alle Instrumentarien (auch flexibler Art, wie etwa die speziellen Anwendungsbestimmungen für jedes Mittel) verfügt, den Gewässerschutz hinreichend sicher zu stellen.

19. Wie beurteilen Sie den Ansatz der Bundesregierung, wesentliche Regelungsinhalte in den Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) zu verlagern und wie beurteilen Sie dessen laufenden Erstellungsprozess?

Die Frage impliziert, dass die Bundesregierung von den europäischen Vorgaben abweicht und wesentliche Regelungsinhalte in den Nationalen Aktionsplan verlagert. Dies ist jedoch nach Auffassung des DBV nicht der Fall. Die europäische Pflanzenschutz-Anwendungsrichtlinie gibt zentrale Regelungsbereiche, wie etwa die Fort- und Weiterbildung, die Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Geräten, Vorgaben zum Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen, integrierter Pflanzenschutz etc. vor. Diese Basisanforderungen haben umfassend Eingang gefunden in den Entwurf des deutschen Pflanzenschutzgesetzes. Daneben schreibt das EU-Recht vor, nationale Aktionspläne zu schaffen, die darüber hinaus gehende Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken etc. beinhalten sollen. Dem wird mit dem seit 2008 bestehenden Nationalen Aktionsplan, der entsprechend dem EU-Recht derzeit weiterentwickelt wird, Rechnung getragen. Die im EU-Recht vorgesehenen Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung und Änderung der Nationalen Aktionspläne werden aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes dadurch gewährleistet, dass dieser unter Einbeziehung aller gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen und Bundesländer stattfindet.

Der geltende Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) baut auf einer mehrjährigen konstruktiven Diskussion aller gesellschaftlichen Gruppen über die Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes auf. Deutlich wurde hierbei, dass in Deutschland wesentliche Elemente des neuen EU-Rechts bereits seit vielen Jahren

Bestandteil der guten fachlichen Praxis sind und so zum Vorbild für das neue EU-Pflanzenschutzrecht wurden.

Es muss bei der weiteren Erstellung des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vielmehr verhindert werden, dass dieser neben dem Pflanzenschutzgesetz und den nachgelagerten Verordnungen (z. B. Sachkundenachweisverordnung) ohne Einbeziehung des Parlaments ordnungsrechtliche Vorgaben für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln festlegt und damit den Charakter eines Aktionsplans verletzt. Die Nationalen Aktionspläne sollen daher keinen Ersatz für die fachrechtlichen Vorgaben zum Pflanzenschutz darstellen, sondern eine Ergänzung mit darüber hinaus gehenden Maßnahmen und Zielen, die aber den Charakter eines Aktionsplans erhalten müssen.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit des NAP verlangt das EU-Recht keine gesetzliche Festschreibung, sondern legt einen Schwerpunkt auf die Erarbeitung der Aktionspläne mit allen gesellschaftlichen Gruppen. Der DBV beteiligt sich konstruktiv an der Weiterentwicklung des NAP, erwartet aber, realistisch hinsichtlich Praxisnähe, Durchführbarkeit und Aufwand zu bleiben. Zentraler Auftrag des EU-Rechts ist die Reduzierung von Risiken durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; der nachhaltige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln darf nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Ebenso ist der Nationale Aktionsplan nicht als allgemeine Agrar- und Umweltstrategie zu verstehen, sondern sollte darauf beschränkt werden, Strategien zu entwickeln, wie Nachhaltigkeit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbessert werden kann. Voraussetzung muss sein, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und einem Schutzgut besteht.

20. Sind Sie der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf und die aktuelle Entwurfsfassung des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) dem Ziel einer nachhaltigen Verminderung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes ausreichend gerecht werden und wenn nein, welche Elemente wären Ihrer Ansicht nach im Pflanzenschutzgesetz und NAP notwendig, um dieses Ziel zu erreichen?

Gegenstand des neuen EU-Pflanzenschutzrechts (Artikel 1 der Richtlinie 2009/128/EG) ist es, die mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken und Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu verringern, und die

Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden zu fördern. Vorrangiges Ziel des neuen EU-Rechts ist somit nicht die Reduzierung der absoluten Höhe des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel, sondern die Reduzierung der mit der Anwendung verbundenen Risiken. Dies wird auch durch die Zielrichtung einer nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hervorgehoben, die neben der Reduzierung der Risiken auch die Zweckbestimmung von Pflanzenschutzmitteln, den Schutz von Kulturpflanzen vor Schadorganismen und nicht parasitären Beeinträchtigungen beinhaltet. Dies ist aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes in der Zweckbestimmung des Gesetzentwurfs berücksichtigt. Ferner sieht § 4 des Gesetzentwurfs vor, dass die Bundesregierung einen Aktionsplan zur Nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beschließt, der auch quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und Auswirkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf den Naturhaushalt umfasst und Zielvorgaben im Bereich Pflanzenschutz, Anwenderschutz, Verbraucherschutz und Schutz des Naturhaushaltes beinhaltet. Diese Themenkomplexe sind bereits im vorliegenden Gesetzentwurf, der ersten Entwurfsfassung des Nationalen Aktionsplans und vor allem in den verschiedenen Diskussionen der beteiligten Verbände, Institutionen, Bundesländer beim BMELV berücksichtigt. Nachholbedarf besteht aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes nach wie vor, mit dem Nationalen Aktionsplan eine ausgewogene Information über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für die allgemeine Öffentlichkeit zu erreichen. Hierbei sollte auch der Nutzen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und die Notwendigkeit des Schutzes von Kulturpflanzen eine tragende Rolle spielen.

21. Sind Sie der Ansicht, dass die Vorgaben zur Ausbringung und Verwendung von gebeiztem Saatgut im Gesetz ausreichen und wenn nicht, welche Verbesserungen würden Sie vorschlagen?

Die Regelungen sind aus Sicht der Landwirtschaft ausreichend.

22. Wird nach Ihrer Auffassung mit dem neuen Pflanzenschutzgesetz sichergestellt, dass die durch die EU-Verordnung 1107/2009 angestrebte Verbesserung bei der Harmonisierung von Pflanzenschutzmittelzulassungen zwischen den Mitgliedstaaten erreicht wird?

Die EU-Verordnung sieht unmittelbar geltend eine obligatorische Übernahme von Zulassungen innerhalb der Zonen innerhalb von 120 Tagen vor. Entscheidend für die

Harmonisierung in Deutschland wird sein, ob die Anwendung des Verfahrens in Deutschland effizient abläuft und die Fristen gewahrt werden. Hier wäre ein einfacheres Beteiligungsverfahren durch das BVL bzw. eine Beteiligungsverfahren auf Anforderung seitens BVL zielführender, als das nun festgelegte Verfahren.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Prüfungen der Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit. Diese werden grundsätzlich bei der Prüfung der Wirkstoffe und der "Grundzulassung" des Pflanzenschutzmittels abgeprüft. Damit wird eine weitere Prüfung bei der obligatorischen zonalen Zulassung, als auch bei der Ergänzung der Zulassung (Ausweitung des Anwendungsgebietes) eines Pflanzenschutzmittels nicht als erforderlich erachtet und im Zuge der Bürokratievermeidung und einer beschleunigten Zulassung auch nicht mehr für akzeptabel gehalten.

23. Nach Art. 77 VO 1107/2009 kann die Kommission technische oder andere Leitlinien für die Durchführung dieser Verordnung verabschieden oder abändern. Diese stellen ein wesentliches Instrument dar, um als Basis für die Bewertung von Zulassungsanträgen zu dienen und den Harmonisierungsprozess zu verbessern. Halten Sie es für erforderlich, dass das Pflanzenschutzgesetz eine Anordnung aufnimmt, gemäß der die am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden diese Leitlinien ("guidance documents") zu beachten haben, um Sinn und Zweck der VO 1107/2009 in Deutschland Geltung zu verschaffen?

Der Deutsche Bauernverband hält es für erforderlich, dass – im Sinne der Harmonisierung – diese Leitlinien nicht nur beachtet, sondern EU-einheitlich angewendet werden. Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse dürfen nur über geänderte EU-Leitlinien (guidance documents) zur Anwendung kommen.

24. Sind Sie der Ansicht, dass der vorliegende Gesetzentwurf der Vorgabe aus Artikel 14 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, dass ab dem Jahr 2014 alle beruflichen Verwender von Pflanzenschutzmitteln die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes verbindlich anwenden müssen, ausreichend Rechnung trägt und wenn nein, wie sollte diese Vorgabe besser im Gesetz verankert werden?

Die Vorgabe des Artikels 3 Absatz 1 des Gesetzentwurfs für eine Neuordnung des Pflanzenschutzrechts sieht vor, dass Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden darf und die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz auch die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes beinhaltet. Dies entspricht der Vorgabe von Artikel 14 der Pflanzenschutz-Anwendungsrichtlinie. Darauf aufbauend wird der Nationale Aktionsplan entsprechend Artikel 14 der Pflanzenschutz-Anwendungsrichtlinie einen Weg beschreiben, wie die beruflichen Verwender diese Grundsätze ab 2014 anwenden. Gegenüber dem bestehenden Pflanzenschutzgesetz hat somit der integrierte Pflanzenschutz eine deutliche Stärkung erfahren, in dem dieser nicht mehr im Rahmen der guten fachlichen Praxis berücksichtigt werden muss, sondern verpflichtend von allen beruflichen Verwendern angewendet werden muss.

25. Sind die Bedingungen für den Erwerb des Sachkundenachweises und die geforderten regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen praktikabel und mit anderen europäischen Regelungen vergleichbar?

Der DBV ist skeptisch hinsichtlich der Praktikabilität der geplanten Regelungen zum Sachkundenachweis und zur Fort- und Weiterbildung. Grundsätzlich muss auch in Zukunft sichergestellt sein, dass die Sachkunde laut § 1 der Pflanzenschutz-Sachkunde-Verordnung mit der Ausbildung in den Agrarberufen erworben wird. Problematisch ist in diesem Zusammenhang das neu eingeführte Antragsverfahren mit dem Ziel der Ausstellung einer behördlichen Bescheinigung. Dies hat zur Folge, dass alle Landwirte, Förster, Gärtner, Winzer etc. in Deutschland innerhalb einer relativ kurzen Übergangsfrist gem. § 74 Abs. 6 einen Antrag stellen müssen. Wenn dieses Verfahren nicht äußerst unbürokratisch, einfach und praxisnah angelegt wird, ist hier eine extreme Belastung der Behörden und großer Unmut bei den Antragsstellern zu erwarten. So sollten etwa alle Absolventen entsprechender Ausbildungen den Nachweis gleich mit ihrem Zeugnis ausgehändigt bekommen, ohne nochmals einen neuerlichen Antrag stellen zu müssen. Eine praxisgerechte Umsetzung unkomplizierter Verfahrensweisen wäre problemlos im berufsständischen Bereich unter aktiver Mitwirkung der regionalen, für die Berufsbildung zuständigen Stellen möglich. Entsprechende Absprachen wären auch überregional möglich. Denkbar wäre z.B. die Einbindung des Berufsstandes in Form von Sammelanträgen. Hier fehlen bislang jegliche Angaben im Gesetz oder in der Begründung dazu, wie ein solches Verfahren ausgestaltet sein soll. Dies kann nicht allein den Ländern überlassen werden, da hier auch einheitliche Standards angesetzt werden müssen.

Auch ist darauf zu achten, dass für die erstmalige Ausstellung des Nachweises keine oder nur sehr geringe Gebühren anfallen dürfen. Die Übergangsfrist gem. § 74 Abs. 6 sollte wie zunächst im Kabinettsentwurf vorgeschlagen, mindestens bis 2018 festgelegt werden, zumal in der Sache keine besondere Eile erforderlich ist, weil bereits heute alle Anwender über einen Sachkundenachweis verfügen und es sich bei der Ausstellung des neuen Nachweises nur um ein bürokratisches Element handelt.

In § 9 Abs. 3 ist die Widerrufsmöglichkeit für den Sachkundenachweis enthalten. Hierbei ist zu beachten, dass sich ein Entzug im Extremfall wie ein Berufsverbot auswirken kann und damit das Grundrecht der Berufsfreiheit tangiert sein kann. Vor diesem Hintergrund sollte an dieser Stelle eine Regelung zur erneuten Beantragung eines Sachkundenachweises sowie eine Härtefallklausel eingefügt werden, ähnlich dem geltenden § 16 g Abs. 2 PflanzenschutzG.

§ 9 Abs. 4 regelt, dass sachkundige Personen verpflichtet sind, „jeweils innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises eine (...) anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme wahrzunehmen.“ Aus Sicht des DBV sind verpflichtende Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen wenig Ziel führend. Als deutlich wirkungsvoller wird in diesem Zusammenhang das Prinzip der Freiwilligkeit angesehen. Auch die EU-Richtlinie spricht in Art. 5 nicht eindeutig von einer Pflicht, sondern vielmehr von der Möglichkeit, Zugang zu geeigneten Fort- und Weiterbildungen zu gewährleisten. Der Begriff „anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme“ darf nicht im Sinne von staatlich geregelten Aus- oder Fortbildungsgängen mit formalisierten Prüfungsanforderungen und -verfahren (incl. Benotung und Zeugniserteilung durch zuständige Stellen/Behörden o.ä.) interpretiert werden. Bei der Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahme ist eine größtmögliche Flexibilität notwendig, um Bürokratisierungen und hohen Verfahrensaufwand zu vermeiden. Fort- und Weiterbildungen werden nicht nur durch die zuständige Behörde angeboten, sondern darüber hinaus auch berufsständische im Rahmen von Informationsveranstaltungen (ausgerichtet von Landwirtschaftskammern oder Verbänden). Auch diese müssen als Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme im Sinne des Sachkundenachweises anerkannt werden. Gem. Artikel 5 Abs. 2 der EU-Richtlinie muss die Bescheinigung, sprich der Sachkundenachweis, nachweisen, dass der berufliche Verwender [...] im Rahmen einer Fort- und Weiterbildung, oder auf anderem Wege ausreichende Kenntnisse zu den in Anhang I der EU-Richtlinie genannten Themen erworben hat. Insofern bedarf auch der Berücksichtigung weiterer Instrumente zur Auffrischung der Sachkunde.

Der vorgesehene Zeitraum von 5 Jahren für die regelmäßige Erneuerung des Sachkundenachweises Pflanzenschutz ist sehr knapp bemessen. Aus Sicht der Berufsausbildung wäre es sachgerecht, zumindest einen 6-jährigen Turnus festzulegen, da dieser Zeitraum zwei Ausbildungsperioden von je 3 Jahren umfassen würde und z.B. auch für die Ausbilder eine Erleichterung darstellen würde. Den Vorschlag des Bundesrates, die Frist sogar auf 3 Jahre zu verkürzen, lehnt der Deutsche Bauernverband nachdrücklich ab.

26. Reicht es aus, die gute fachliche Praxis und den integrierten Pflanzenschutz durch Leitlinien zu unterfüttern und welche inhaltlichen und rechtlichen Anforderungen bestehen an die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz?

Diese Regelung entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2009/128/EG und ist nach Auffassung des DBV auch ausreichend. Im Übrigen wird an dieser Stelle auf die obige Frage zum Thema „gute fachliche Praxis“ verwiesen.

Es entspricht dem europäischen Pflanzenschutzrecht, die Einhaltung der Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes als Verpflichtung für alle Anwender von Pflanzenschutzmitteln ab 2014 vorzuschreiben. Darüber hinaus gibt das europäische Pflanzenschutzrecht vor, dass die Mitgliedstaaten in ihren Nationalen Aktionsplänen Wege aufzeigen, wie alle beruflichen Verwender von Pflanzenschutzmitteln ab 1. Januar 2014 die allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes gemäß Anhang III der Richtlinie für eine nachhaltige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln anwenden. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten geeignete Anreize schaffen, die beruflichen Verwender zur freiwilligen Umsetzung von Kulturpflanzen- oder sektorspezifischen Leitlinien zum integrierten Pflanzenschutz zu veranlassen. Die Leitlinien können von öffentlichen Stellen und/oder Berufsorganisationen aufgestellt werden (Artikel 14 der Richtlinie 2009/128/EG).

Die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz besteht aus einem umfangreichen Regelwerk, welches für die tägliche Bewirtschaftung der Landwirte maßgeblich ist. Das umfangreiche Regelwerk besteht einerseits aus gesetzlichen Vorgaben im Pflanzenschutzgesetz (Sachkunde, TÜV, etc.), der Pflicht zur Anwendung lediglich zugelassener Pflanzenschutzmittel entsprechend der mit der Zulassung verbundenen Anwendungsbestimmungen bis hin zu den Empfehlungen zur guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz. Letztere sind in einem untergesetzlichen Regelwerk formuliert und lassen sich nicht normieren, da sie dem Landwirt die erforderliche Flexibilität bei der Anwendung lassen müssen.

27. Wie bewerten Sie die Bund-Länder-Zuständigkeiten des vorliegenden Gesetzentwurfs und welche Änderungsvorschläge hätten Sie?